

Anfragen an das Auswärtige Amt**Allgemeines**

Gemäß § 7 Abs. 1 AsylVfG dürfen personenbezogene Daten von mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden erhoben werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG dürfen sie bei ausländischen Behörden und nicht öffentlichen Stellen ohne Mitwirkung des Betroffenen nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Die Umsetzung der Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern vom 1./9.7.1998 bei Anfragen an das Auswärtige Amt liegt in der Zuständigkeit des Referates 410 bzw. bei Anfragen an die Bundesamtsbediensteten in den Auslandsvertretungen in der Zuständigkeit des Referates 210.

I. Anfragen an das Auswärtige Amt im Einzelfall

Dies betrifft alle Anfragen im Einzelfall, in denen das Bundesamt keinen Bediensteten in der Auslandsvertretung hat, vgl. Dokumentvorlage D0809 (Anfrage_AA_Allgemein).

1. Allgemeine Anfragen an das Auswärtige Amt

Dies betrifft alle Anfragen, die in einer Vielzahl von Fällen Bedeutung haben und in denen das Bundesamt keinen Bediensteten in der Auslandsvertretung hat, vgl. Dokumentvorlage D0809.

Ferner betrifft es Anfragen, in denen das Bundesamt einen Bediensteten in der Auslandsvertretung hat, aber es handelt sich um Anfragen, die in einer Vielzahl von Fällen Bedeutung haben (z.B. Anfragen nach inländischen Fluchtalternativen), vgl. D0809.

2. Allgemeine medizinische Anfragen an das Auswärtige Amt

Dies betrifft medizinische Anfragen nach Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland, die in einer Vielzahl von Fällen Bedeutung haben. Daher ist es in diesen Fällen nicht erforderlich, den Namen des Betroffenen anzugeben.

Diese Anfragen sind an die deutsche Auslandsvertretung zu adressieren, vgl. D0810 (Anfrage_AA_Medizin_Behandlung) bzw. D0984 (Anfrage_AA_VerbPers_Medizin) wenn Verbindungspersonal vor Ort ist, in Verbindung mit dem Informationsblatt des Auswärtigen Amtes, vgl. Anlage 2.

Die Adressen der Auslandsvertretungen sind dem "Taschenbuch des öffentlichen Lebens", Oeckl, zu entnehmen. Dieses Nachschlagewerk befindet sich in den Bibliotheken aller Außenstellen.

Die Orte, an denen auf Grund der Ressortvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern derzeit Mitarbeiter des Bundesamtes an Auslandsvertretungen als Verbindungspersonal tätig sind, entnehmen Sie der Anlage 1.

II. Anfragen im Einzelfall an Bundesamtsbedienstete in den Auslandsvertretungen (Verbindungspersonal)

1. Einzelanfragen

Es muss sich um eine Anfrage handeln, in der es um die Abklärung eines Sachverhaltes im konkreten Einzelfall, (d.h. Faktenrecherche) geht. Das zu verwendende Formblatt D0635 (Anfrage_AA_Verbindungspersonal) steht in MARRIS zur Verfügung.

2. Eilanfragen an Verbindungspersonal

Wenn es sich um einen Eilfall handelt, insbesondere bei Medieninteresse, in Flughafen- oder in Haftfällen, gilt Folgendes:

Der Eilfall ist besonders zu kennzeichnen. Das hierfür in MARIS entsprechend III. vorbereitete Formblatt D0635 wird von Referat 210 an das Auswärtige Amt weitergeleitet.

3. Medizinische Anfragen im Einzelfall an Verbindungspersonal

Eine medizinische (Eil-)Anfrage im Einzelfall kann an die Mitarbeiter des Bundesamtes in den Auslandsvertretungen gerichtet werden, wenn dadurch medizinische Behandlungsmöglichkeiten im konkreten Einzelfall abgeklärt werden sollen. Auch hierfür ist das Formblatt D0984 entsprechend III. zu verwenden.

Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei medizinischen Anfragen eine Kostenübernahme durch das BAMF bis zur Grenze von 100,- € gewährt wird. In der Anfrage ist hierauf hinzuweisen.

III. Geschäftsgang

Die Anfragen unter I. und II. sind Referat 410 bzw. 210 in Form eines Entwurfes entsprechend den Dokumentvorlagen D0635, D0809, D0810, D0984 und Anlage 1 vorzulegen.

Erstellen Sie das Dokument in MARIS in der Schriftstückliste der Akte.

Das Geschäftszeichen ist um die Ziffernbezeichnung des anfragenden Referates zu ergänzen. Der Anfragetext mit Akenzeichen soll, soweit erforderlich, genaue Personalien, letzte Anschrift im Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit beinhalten.

Sollte ein Vertrauensanwalt der Botschaft zur Beantwortung der Anfrage eingeschaltet werden müssen, ist eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe bis zu 250,-- Euro auszustellen.

Eilanfragen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Verfügungsziffer hinsichtlich der Wiedervorlage wird durch die Referate 210 und 410 ergänzt.

Das fertige Dokument ist dem Referat 210 bzw. 410 per Mail zu übersenden. Dabei darf dieses Dokument keinesfalls über „Briefversand lokal“ ausgedruckt oder über die Mailfunktion in MARIs verschickt werden. Dadurch würde es in eine Grafik umgewandelt werden und eine weitere Bearbeitung in den Referaten 210 und 410 nicht mehr möglich sein. Rufen Sie das Dokument aus der Schriftstückliste auf und versenden es aus Word über **Datei / Senden an / E-Mail-Empfänger** an die Mailadresse „*Anfragen Auswertiges Amt“.

Bei Anfragen, die eine Überprüfung von im Asylverfahren vorgelegten Dokumenten zum Gegenstand haben, sollen die gesondert an 210 bzw. 410 zu übersendenden Originalunterlagen deutlich als solche gekennzeichnet und zurückerbeten werden. Erforderliche beglaubigte Übersetzungen sind beizufügen.

Die Anfragen werden im Referat 210 bzw. 410 unterschrieben und an die Auslandsvertretungen weitergeleitet. Anschließend wird dem/der zuständigen SB-Asyl umgehend eine Ausfertigung der angefertigten Anfrage als Nachweis für die Akte in Papierform übersandt. Sie ist im anfragenden Referat mit SAKL zu scannen. Dadurch wird der Entwurf in der MARIs-Schriftstückliste mit der Verfügung der Anfrage überschrieben.

Nach Eingang der Antwort wird diese dem anfragenden Referat von 210 bzw. 410 in Papierform oder per Mail übersandt. Sie ist zur Akte zu scannen.

Die Antwort ist im Bescheid als Auskunft des Auswärtigen Amtes zu zitieren.

Anlage 1 (Aufstellung der Auslandsvertretungen mit Verbindungspersonal)

Anlage 2 (Informationsblatt zu medizinischen Anfragen)